

## Erhaltungsziele (vorläufig) Stand 15.11.2021

<b>FFH-Nr. 250</b>	<b>„Untere Delme, Hache, Ochtum und Varreler Bäke“ (DE 2817-331), Landschaftsschutzgebiet „Untere Ochtum“</b>	<b>zuständige UNB Landkreis Wesermarsch</b>
<b>Erhaltungsziele</b>		
<p>Das FFH Gebiet 250 „Untere Delme, Hache, Ochtum und Varreler Bäke“ beträgt eine Gesamtfläche von etwa 82 ha und erstreckt sich über den Landkreis Wesermarsch, Stadt Delmenhorst und Landkreis Diepholz. Das im Landkreis Wesermarsch befindliche Teilgebiet hat eine Größe von 11,7 ha. Es umfasst die Ochtum bis zur Böschungsoberkante zwischen der Mündung in die Weser bis zur Kreisgrenze Landkreis Wesermarsch / Stadt Delmenhorst 1,8 km flussaufwärts.</p> <p>Die Unterschutzstellung der „Unteren Ochtum“ als Teil des FFH-Gebietes 250 „Untere Delme, Hache, Ochtum und Varreler Bäke“ dient zur Sicherung und Entwicklung des günstigen Erhaltungszustands der maßgeblichen Lebensräume und Arten im FFH-Gebiet „Untere Delme, Hache, Ochtum und Varreler Bäke“.</p> <p>Für das in der Wesermarsch gelegene Teilgebiet, national gesichert durch das LSG BRA „Untere Ochtum“ vom 27.09.2019, werden die Erhaltung und Sicherung der Populationen folgender Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie festgelegt:</p> <p><b>Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>) / Meerneunauge (<i>Petromyzon fluviatilis</i>)</b></p> <p><u>Zu erhaltender Erhaltungszustand bezogen auf das gesamte FFH-Gebiet:</u></p> <p>Der im Planungsraum befindliche Teilstück der Ochtum macht nur einen relativ kurzen Abschnitt des Unterlaufes im gesamten FFH-Gebiet aus. Im Landkreis Wesermarsch liegen für die Ochtum keine Monitoringdaten aus dem WRRL- und FFH-Monitoring vor. Es befinden sich jedoch Messstellen im weiteren Gewässerverlauf im Bereich der Stadt Delmenhorst und dem Landkreis Diepholz. Im Folgenden wird über das Vorkommen der Arten aus dem Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet 250 im Zuständigkeitsbereich der Stadt Delmenhorst dargelegt (verfasst von Dr. Jürgen Meyerdirks), diese Aussagen sind auch auf den Planungsraum des Landkreises Wesermarsch übertragbar:</p> <p>„Die Art <b>Flussneunauge</b> konnten im FFH-Gebiet 250 regelmäßig als ausgewachsene (Adulte) Individuen sowie in Form von Jugendstadien (Querder) verschiedener Größenklassen nachgewiesen werden (Salva2019a, BIOCONSULT 2017, Brunken 2019). Die Teilgebiete des FFH-Gebiets in Stadt Delmenhorst und Landkreis Diepholz werden von den Flußneunaugen in den Frühjahrsmonaten regelmäßig zur Reproduktion aufgesucht und bilden eine stabile, sich selbstständig reproduzierende Teilpopulation aus. Insgesamt wird aber in den Untersuchungen ein mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand für die Art (C) ausgewiesen. Diese Einschätzung betrifft sowohl die Populationsgröße, Habitatqualität als auch die auftretenden Beeinträchtigungen im Gebiet. Die wesentlichen Beeinträchtigungen für das Flussneunauge ergeben sich aus der zeitweise eingeschränkten Durchgängigkeit des Wasserkörpers“.</p> <p>„Für das <b>Meerneunauge</b> konnten keine aktuellen Nachweise adulter Tiere im Bereich der Stadt Delmenhorst verzeichnet werden. Meerneunaugen laichen in den Monaten Mai bis Juni und damit deutlich später als Flußneunaugen in vergleichbaren Habitaten ab. Der fehlende Nachweis der Art kann auf reduziertes Monitoring zu diesem Zeitpunkt zurückzuführen sein. Der Gesamterhaltungszustand ist vergleichbar mit dem des Flussneunauges mit mittel bis schlecht (C) anzunehmen.“</p> <p><u>Erhaltungsgrad im Bereich des Landkreis Wesermarsch:</u></p>		

<b>FFH-Nr. 250</b>	<b>„Untere Delme, Hache, Ochtum und Varreler Bäke“ (DE 2817-331), Landschaftsschutzgebiet „Untere Ochtum“</b>	<b>zuständige UNB Landkreis Wesermarsch</b>
<b>Erhaltungsziele</b>		
<p>Der Abschnitt des FFH-Gebietes 250 im Bereich des Landkreises Wesermarsch, durch die Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Untere Ochtum“ gesichert, stellt den Planungsraum für die Erhaltungsziele dar.</p>		
<p>Die Wertigkeit des Planungsraums liegt für die als Schutzgüter formulierten wandernden Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie Flussneunauge und Meerneunauge (und Lachs) vor allem in seiner Funktion als Wanderkorridor begründet. Als regelmäßiger Wandergast konnte in aktuellen Untersuchungen lediglich das Flussneunauge nachgewiesen werden (Meyerdirks 2020). Laichgebiete der beiden Rundmäulerarten kommen in dem in der Wesermarsch gelegenen Abschnitt des FFH-Gebietes 250 nicht vor, da hierfür die geeigneten Substrate fehlen (Begründung der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Untere Ochtum“).</p>		
<p><u>Sonstiges Schutz- und Entwicklungsziel (nicht verpflichtend):</u></p>		
<p>Das Erhaltungsziel für den Planungsraum bezieht sich auf die Wiederherstellung eines guten Erhaltungszustandes (B) der signifikant vorkommenden Arten Flußneunauge und Meerneunauge.</p>		
<p>Für das im Landkreis Wesermarsch gelegene Teilgebiet mit einer Größe von 11,7 ha ist das notwendige Erhaltungsziel für die Langdistanzwanderer Meerneunauge und Flussneunauge in erster Linie die „Sicherung bzw. Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Gewässerabschnitts der Ochtum als Wanderungskorridor zwischen dem marinen Aufwuchsgebiet und den Laichplätzen in den stromauf liegenden Gewässerabschnitten und Zuflüssen; dieser ist so zu sichern und zu entwickeln, dass Individuenverluste der wandernden Arten durch Wanderungshindernisse ausgeschlossen sind und alle Individuen den Bereich ungehindert durchwandern können. Alle Vorhaben, welche die Durchgängigkeit oder Passierbarkeit dieses Abschnitts für die beiden Arten beeinträchtigen können, sind daher auszuschließen“ (Begründung der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Untere Ochtum“).</p>		
<p>„Eine Quantifizierung der Zielerreichung kann durch die Prüfung der Passierbarkeit des Planungsraumes für die Zielarten erfolgen. Dies umfasst neben der Prüfung und Kontrolle der Durchgängigkeit von Querbauwerken auch die Erfüllung der Qualitätsmerkmale des Gewässers an ein nutzungsfähiges Wandergewässer. Hierzu gehört die ausreichende Auffindbarkeit der Wanderkorridore durch geeignete Strömungsbedingungen zur Aufstiegszeit, ausreichend beschattete Gewässer zur Verminderung von Prädationsdruck und thermischer Belastung des Gewässers sowie geeigneter Sohlstrukturen ausreichender Diversität um wandernde Arten Ruhepausen zu ermöglichen“ (vgl. FFH-Maßnahmenplan Stadt Delmenhorst, Meyerdirks 2020).</p>		
<p>Eine Formulierung von Populationsgrößen ist nicht erforderlich, da die o.g. Arten das Gebiet lediglich durchwandern und der Augenmerk auf der Habitateignung liegt.</p>		
<p>Auf biogeografischer Ebene ist der Erhaltungszustand des Fluss- und des Meerneunauges ungünstig bis unzureichend (Erhaltungszustand U1) , da aber das Land Niedersachsen für die atlantische Region nur eine besondere Verantwortung mit einem sehr guten Erhaltungszustand A oder B sieht, ist auf Ebene der biogeografischen Region keine Wiederherstellungsverpflichtung abzuleiten. Eine Formulierung von Erhaltungszielen zur Wiederherstellung aufgrund des Verschlechterungsverbotes oder zur Wiederherstellung aufgrund des Erreichens eines günstigen Zustands in der biogeografischen Region liegen nicht vor.</p>		
<p><b>Hinweis:</b> Zur Zeit werden Maßnahmenblätter für das FFH-Gebiet 250 „Untere Delme, Hache, Ochtum und Varreler Bäke“ für das In der Wesermarsch befindliche Teilgebiet „Untere Ochtum“ erarbeitet und Daten erfasst bzw. aktualisiert.</p>		

FFH-Nr. 250	„Untere Delme, Hache, Ochtum und Varreler Bäke“ (DE 2817-331), Landschaftsschutzgebiet „Untere Ochtum“	zuständige UNB Landkreis Wesermarsch
----------------	---	---

**Erhaltungsziele**

ENTWURF

FFH-Nr. 250	„Untere Delme, Hache, Ochtum und Varreler Bäke“ (DE 2817-331), Landschaftsschutzgebiet „Untere Ochtum“	zuständige UNB Landkreis Wesermarsch
----------------	---	---

**Erhaltungsziele**

ENTWURF